



# REGLEMENT

Der Musikschule der Gemeinde Feusisberg

---

# REGLEMENT

## DER MUSIKSCHULE DER GEMEINDE FEUSISBERG

*(Gemäss der sprachlichen Einfachheit sind mit der männlichen Form immer auch weibliche Personen gemeint.)*

---

### Rechtliche Stellung, Sinn und Zweck

- Art. 1 Die Gemeinde Feusisberg führt eine Musikschule. Diese bezweckt eine gute musikalische Ausbildung zur Förderung des musikalischen Lebens in der Gemeinde.
- Art. 2 Der Lehrplan der kantonalen Schulorganisation wird von der Musikschule nicht berührt.
- Art. 3 Die Musikschule untersteht keiner kantonalen Verordnung. Sollten Kanton oder Bezirk Bestimmungen über das Musikschulwesen erlassen, ist dieses Reglement entsprechend anzupassen.

### Leistungsauftrag

- Art. 4 Die Gemeinde Feusisberg kann 55 bis 60% der Gesamtkosten des Musikschulunterrichtes der in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr übernehmen. Einheimische Erwachsene bezahlen 100% der Gesamtkosten, auswärtige Musikschulteilnehmer übernehmen 110% der Gesamtkosten (siehe separate Tarifliste).

Die Musikschule kann Früherziehung 1 und 2, Grundschule und weitere Kurse ausserhalb des Instrumentalunterrichtes auch im Vorschulalter anbieten. Die Tarife werden von der Musikschulkommission festgelegt, wobei das Angebot selbsttragend sein muss.

Grundlage für den Gemeindebeitrag bildet eine Lektion Einzelunterricht von 30 Minuten oder eine Lektion Doppelunterricht von 45 Minuten.

Jeder Musikschüler erhält grundsätzlich nur für ein Instrument oder eine Instrumentenlinie einen Gemeindebeitrag.

Die Musikschule betreut verschiedene Ensembles. Die Teilnahme an solchem Ensembleunterricht ist für lektionsteilnehmende Musikschüler der Musikschule Feusisberg gratis. Die Kosten gehen zu Lasten der Musikschulrechnung.

## **Organisation**

Art. 5 Die Musikschule gliedert sich wie folgt:

- Gemeinderat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musikschullehrkräfte
- Musikschüler

## **Der Gemeinderat**

Art. 6 Er wählt auf Antrag der Musikschulkommission die Musikschulleitung, die in der Gemeinde vollbeschäftigten Musikschullehrkräfte und jene Lehrbeauftragten, die in der Kategorie III mehr als 100 Lektionen pro Semester erteilen. Er genehmigt die durch einen Leistungsausweis ergänzte Rechnung und das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung. Er wählt die Mitglieder der Musikschulkommission. Ergänzungen und Anpassungen dieses Reglements erfolgen durch den Gemeinderat. Er genehmigt auf Antrag der Musikschulkommission die Pflichtenhefte für die Musikschulleitung, die Musikschullehrkräfte und die Musikschüler/innen. Er bewilligt auf Antrag der Musikschulkommission die Bildung von Ensembles.

## **Die Musikschulkommission**

Art. 7 Sie setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, deren Amtsdauer sich mit der der übrigen Gemeindekommissionen deckt (2 Jahre). Der Präsident ist der jeweilige Schulpräsident. Die Musikschulleitungsperson gehört als beratendes Mitglied der Musikschulkommission an. Zwingend muss je ein Mitglied des Musikvereins und der Lehrerschaft der Kommission angehören. Ausserdem ist darauf zu achten, dass beide Ortschaften Feusisberg und Schindellegi und nach Möglichkeit die politischen Parteien in der Kommission vertreten sind.

## **Aufgaben der Musikschulkommission**

Art. 8 Die Musikschulkommission nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Sie erstellt den Leistungsausweis für Rechnung und Budget,

- beantragt dem Gemeinderat die Bildung von Ensembles,
- legt das Instrumentenangebot fest,
- erlässt die Weisungen für die Musikschullehrkräfte und die Musikschüler,
- beantragt dem Gemeinderat die Pflichtenhefte für die Musikschulleitung, die Musikschullehrkräfte und die Musikschüler.
- genehmigt das weitere Kursangebot (musikalische Früherziehung, weitere Kurse) auf Antrag der Musikschulleitung,
- beantragt dem Gemeinderat die Wahl der in der Gemeinde voll beschäftigten Musikschullehrkräfte,
- wählt auf Antrag der Musikschulleitung oder in eigener Kompetenz die übrigen Musikschullehrkräfte,
- überwacht mit mindestens einer jährlichen Visitation den Schulunterricht,
- bezeichnet die Experten für die Prüfung,
- beantragt zuhanden des Gemeinderates die Gehaltsansätze für die nebenamtlichen Lehrkräfte entsprechend ihrer Ausbildung,
- gewährt in Ausnahmefällen Erlass (oder Teilerlass) des Schulgeldes,
- erledigt Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung und der Musikschullehrkräfte,
- erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Gang der Musikschule und unterbreitet ihm einen Budgetentwurf,
- ist verantwortlich für die Einhaltung des genehmigten Budgets.

## **Leitung der Musikschule**

Art. 9 Die Gemeinde beschäftigt einen Musikschulleiter. Als Leiter der Musikschule ist wählbar, wer über eine pädagogische oder musikalische Ausbildung (konservatorische oder gleichwertige Ausbildung mit Abschluss) verfügt. Der Musikschulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- zeitgemässer und reibungsloser Betrieb der Schule
- Organisation des Unterrichts
- Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte
- Regelung der Stellvertretungen
- regelmässige Visitation des Unterrichts und Durchführung von Lehrerkonferenzen
- Beaufsichtigung des musikschuleigenen Inventars.

Die Musikschulkommission bestimmt, wieweit der Leiter nebst den vorgenannten Aufgaben noch als Musiklehrer tätig ist.

## **Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und Schüler**

- Art. 10 Als Lehrkraft ist einsetzbar, wer in jenem Instrument, in dem er unterrichtet, über eine angemessene Ausbildung verfügt. Für den Anfangsunterricht (Früherziehung 1 und 2, Grundschule, Blockflöte, Orff-Xylophon usw.) werden Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung (pädagogisch oder musikalisch) angestellt. Die Unterrichtszeit für hauptamtliche Lehrkräfte beträgt 39 Wochen à 30 Lektionen zu 60 Minuten. Die Entschädigung wird entsprechend dem Besoldungsreglement der Musikschule festgesetzt. Das Anstellungsverhältnis mit den Lehrpersonen wird vertraglich geregelt.

## **Unterrichtsmaterial**

- Art. 11 Instrumente und Übungsmaterial sind vom Schüler anzuschaffen. Nach Möglichkeit werden Instrumente mietweise abgegeben. Die Kommission setzt die Mietgebühren (Miete, Kauf durch ein offizielles Musikhaus) fest.

## **Schulgeld**

- Art. 12 Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt den 100%-Tarif pro Einzelunterrichtslektion à 30 Minuten auf Antrag der Musikschulkommission fest. Er genehmigt auf Antrag der Musikschulkommission den Ansatz für den instrumentalen Gruppenunterricht. (z.B. Blockflöte)

## **Zusammenspiel**

- Art. 13 In der Elementarstufe wird im Hinblick auf die Zusammenspiele das Ensemblespiel gepflegt. Die Ensembles wirken an verschiedenen öffentlichen Anlässen in der Gemeinde mit.

## **Schulaustritt**

- Art. 14 Der Austritt aus der Schule erfolgt – mit Ausnahme der Jahreskurse – auf Ende eines Semesters. Bei einem Austritt innerhalb eines Semesters besteht kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung. Die Kommission kann Schüler bei fortdauerndem mangelndem Fleiss, unentschuldigtem Fernbleiben oder Störung des Unterrichts entlassen.

## **Bildungsangebot**

- Art. 15
- Frühmusikalische Erziehung
  - Blasinstrumente
  - Schlaginstrumente
  - Streichinstrumente
  - Zupfinstrumente
  - Tasteninstrumente
  - Chorgesang (Kinder)
  - Theorieunterricht
  - Ensembles

Die Musikschulleitung bestimmt gemeinsam mit den Eltern und den Lehrern, ob der Unterricht einzeln oder in Gruppen erteilt wird. Der Theorieunterricht wird stets in Klassen (Gruppen) erteilt.

## **Schlussbestimmungen**

Gegen Bestimmungen des Reglements oder Weisungen der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Dieses Reglement enthält die vom Gemeinderat am 28. September 2000 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen (gem. Art. 6 des an der Urne genehmigten Reglements vom 4. Juni 1989) und ersetzt das vom Gemeinderat genehmigte Reglement vom 1. August 1995.

Feusisberg, 28. September 2000

### **Gemeinderat Feusisberg**

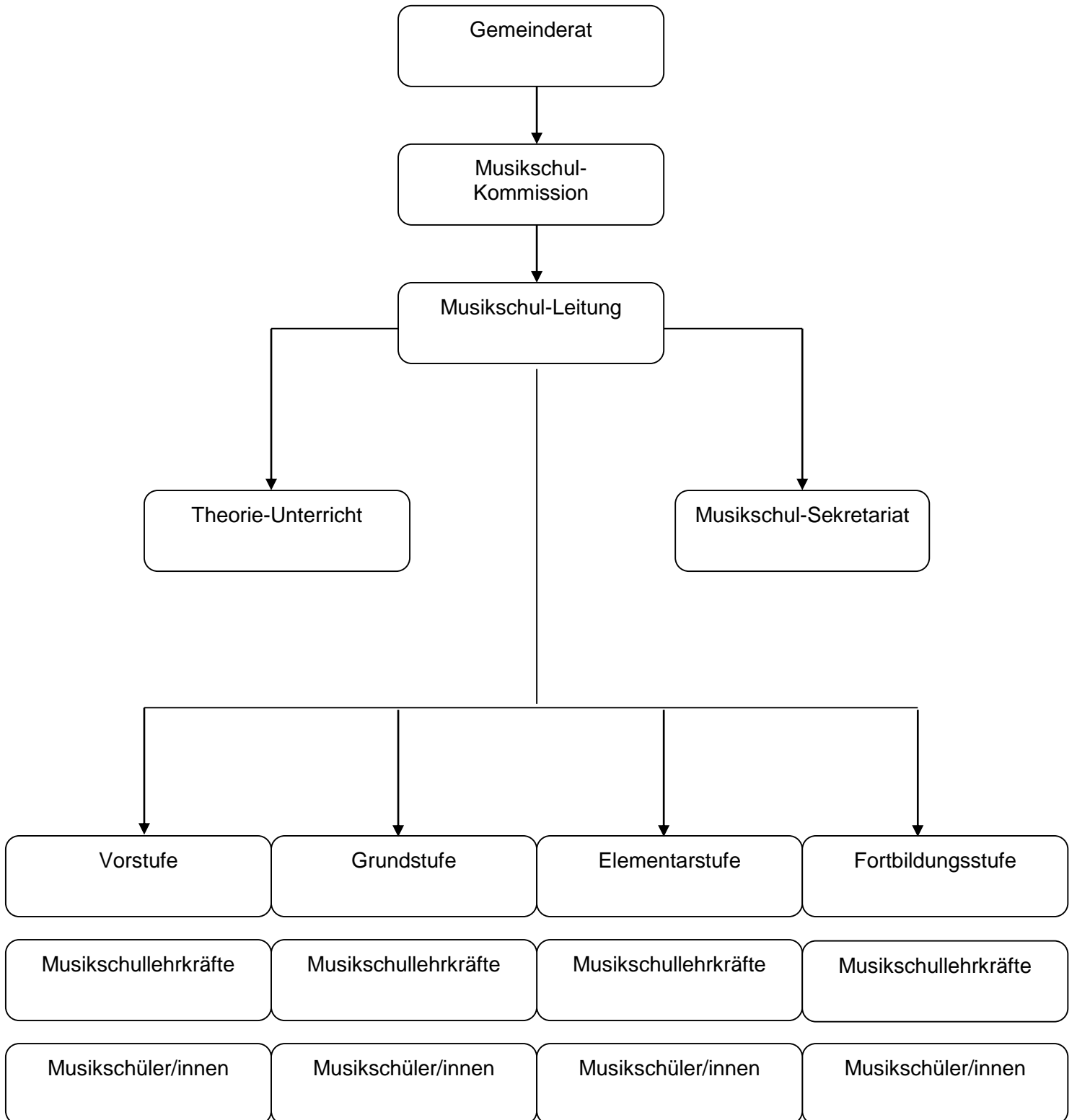
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

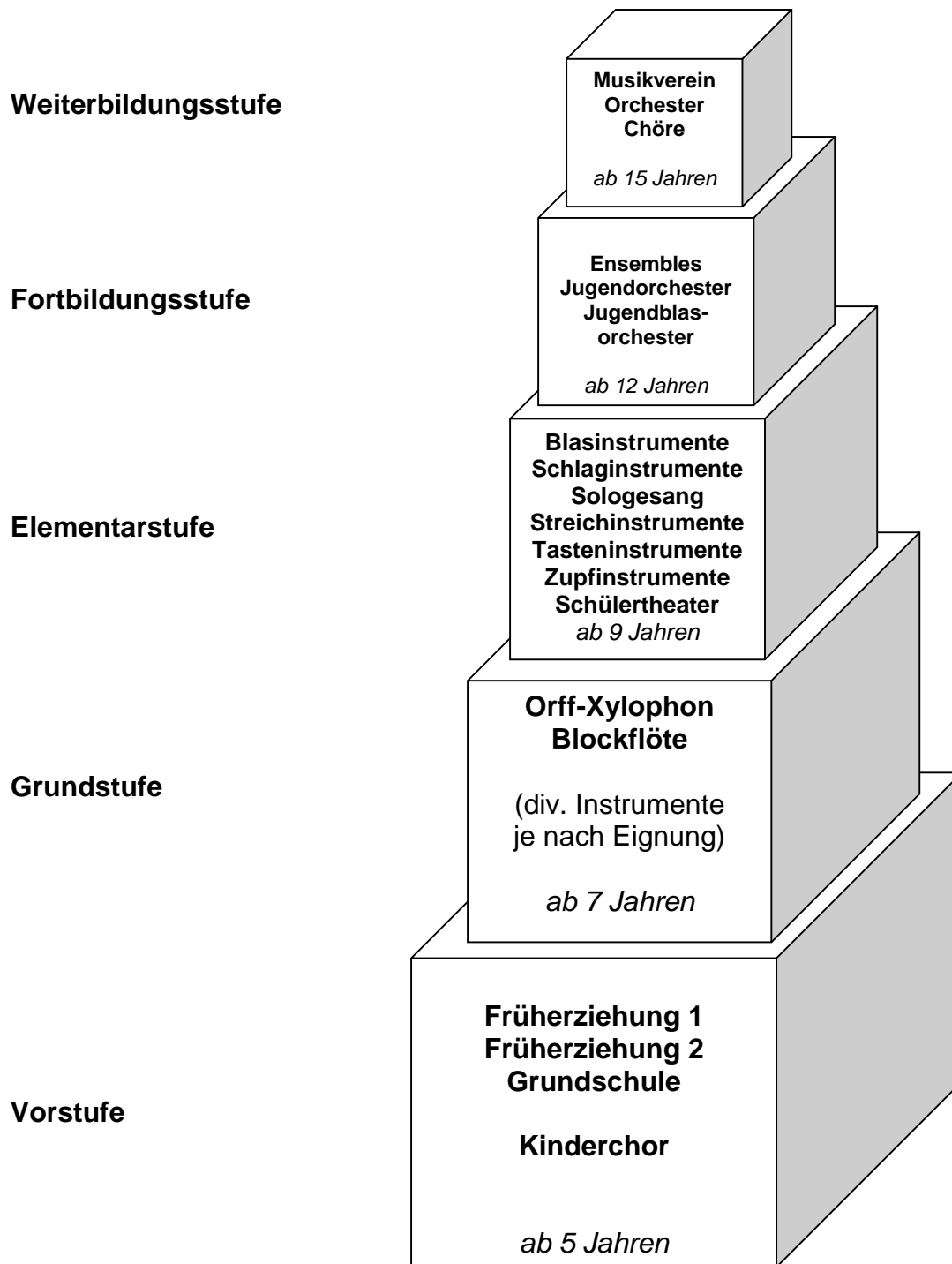
Margrit Schuler

Werner Müller

# Organigramm



# Ausbildungsangebot



*Die Altersangaben sind Richtlinien und werden nach Eignung entsprechend gehandhabt.*